



Marktgemeinde Zell am Ziller

Bezirk Schwaz - Tirol

☎ 05282/2222-0 ☎ 05282/2222-29 E-Mail: gemeinde@zell-am-ziller.tirol.gv.at

Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Zell am Ziller über die Festsetzung der Anmeldefrist für Schlachtungen

Auf Grund des § 19 des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl. Nr. 522/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 118/1994, wird verordnet:

§ 1:

- (1) Tierhalter oder Betriebsinhaber haben die beabsichtigte Schlachtung von untersuchungspflichtigen Tieren mindestens drei Stunden vor dem Schlachtzeitpunkt bei der Marktgemeinde Zell am Ziller (bzw. beim Fleischuntersuchungs-Organ) anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Anzahl und Art der Schlachttiere sowie der voraussichtliche Zeitpunkt und der Ort der Schlachtung bekanntzugeben. Die Tiere haben zeitgerecht am Schlachtort zu sein.
- (2) Notschlachtungen sind von den Bestimmungen des Absatzes (1) ausgenommen.

§ 2:

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Zell am Ziller, 1995-04-26